



Forderung zur Neuregelung der Arbeitszeiten für Beamte bei Einschiffungen an Bord von Marineeinheiten

Bei der Durchführung von Einsatzprüfungen und Waffensystemübungen der deutschen Marine werden regelmäßig zivile Mitarbeiter (Beamte und ArbN) eingeschifft, um Video und Datenaufzeichnungen an Bord durchzuführen. Die gewonnenen Daten werden sowohl an Land, als auch direkt an Bord durch diese hochspezialisierten Mitarbeiter ausgewertet, um Grundlage für die Bewertung und das weitere Handeln zu sein.

Nach aktueller Rechtslage und Handlungsweise kommen die Kollegen dabei häufig in einen Konflikt zwischen zeitgerechter Erfüllung des Auftrags und Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und der Arbeitszeitverordnung (AZV).

Für die Soldaten hat der Gesetzgeber erkannt, dass ein 4/6 Stunden Wachsystem an Bord mit zusätzlichen Gefechtsdiensten für die gesamte Besatzung mit den vorgeschriebenen 11 Stunden Ruhezeit pro 24 Stunden nicht vereinbar ist. Auch können bei längeren Seefahrten die vorgeschriebenen 24 Stunden Freizeit im 7 Tageszeitraum nicht gewährleistet werden. Deshalb wurden im Soldatengesetz (SG) §30c und in der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) entsprechende Regelungen getroffen und im Abschnitt 3 des SAZV der sogenannte Ausnahmetatbestand eingeführt.

Für die verschiedenen Statusgruppen eines Bordeinsatzteams aus dem Zentrum Einsatzprüfung müssen deshalb vor einer Übung oder Erprobung Schichtpläne zur Einhaltung der AZV erstellt werden, die aber regelmäßig durch die Realität an Bord über den Haufen geworfen werden, was sowohl die Weisungsberechtigten an Bord als auch die Weisungsempfänger möglicherweise zu Verstößen gegen Gesetze oder Verordnungen zwingt.

Die verschiedenen zulässigen Arbeitszeiten (bei Soldaten 24/7, bei Beamten 13h mit Pausen, bei ArbN 10h ohne Pausen und die dazugehörigen Ruhephasen) stellen die Planer vor scheinbar unlösbare Aufgaben. Schließlich lassen sich auch die planerischen Randbedingungen, wie Zeitrahmen, vorhandenes Fachpersonal und Unterbringungskapazität an Bord nicht beliebig ändern und sind besonders bei internationalen Übungen auch nicht durch DEU allein regelbar.

Aus den unterschiedlichen Arbeitszeiten resultieren auch unterschiedliche Rechtstellungen bei nicht ganz unwahrscheinlichen Unfällen an Bord. Während für die Soldaten lt. §2 Punkt 3. SAZV die Zeit vom Ablegen bis zum Anlegen Arbeitszeit ist, sind die Zeiten für die anderen Statusgruppen eingeschränkt und somit eine Verletzung an Bord u.U. kein Arbeits-/ Dienstatfall, was zu erheblichen Nachteilen für die Betroffenen führt.

Auch die finanziellen und zeitlichen Ausgleichs für die Zeit an Bord sind sehr unterschiedlich geregelt. Während die Soldaten lt. §23 SAZV Anrechnungsfälle generieren, werden für die ArbN laut Tarifvertrag (§46 BT-V¹) pauschal 5 Überstunden pro Übungstag angerechnet, was allgemein als angemessener zeitlicher und finanzieller Ausgleich angesehen wird. Wesentlich schlechter stehen

¹ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) - (BT-V) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Verband des Technischen Dienstes der Bundeswehr e.V.

Mitglied im Zentralverband der Ingenieurvereine ZBI e.V.



hier die Beamten da, denen im Falle, dass keine tatsächlichen Überstunden geleistet und schriftlich nachgewiesen werden, nur die tatsächlich angefallenen Überstunden innerhalb der maximal zulässigen 13 Stunden Arbeitszeit pro Tag.

Aus Sicht des IGBl ist eine möglichst gleichwertige Regelung für alle an Übungen und Einsätzen Beteiligten erforderlich, die die Realität adäquat abbildet und einen rechtsicheren Rahmen bildet.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem DBwV bitten wir, die Handlungsmöglichkeiten im aktuellen Rechtsrahmen zu prüfen und sich wenn erforderlich für notwendige Änderungen im Sinne der Beschäftigten des BMVg einzusetzen, um mehr Handlungs- und Planungssicherheit auch für die Beamten zu erlangen. Wir gehen davon aus, dass sich die grundsätzliche Problematik auch in anderen Teilstreitkräften wiederfindet.

Ein Kompromissvorschlag des ÖPR Zentrum Einsatzprüfung für jeden Seefahrtstag pauschal 13 Stunden Arbeitszeit für die Beamten anzusetzen, wurde durch das MarKdo zurückgewiesen.